

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	13.11.2017	Entscheidung
Kreistag	14.12.2017	Genehmigung

Tagesordnungs-Punkt	Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 KrO NRW: Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.10.2017: Neubesetzungen im Finanzausschuss
---------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss fasst nach § 50 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nachfolgenden Eilbeschluss zur Neubesetzung im Finanzausschuss:

Der Sachkundige Bürger (SkB) Björn Klein wird anstelle des ausgeschiedenen SkB Andreas Grünhage stellvertretendes Mitglied im Finanzausschuss.

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 17.10.2017 – vgl. Anhang – beantragt die CDU-Kreistagsfraktion vorstehende Neubesetzung im Finanzausschuss.

Nach § 26 Abs. 1 Buchstabe c) KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse.

Erläuterungen:

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen nach § 35 Abs. 3 KrO NRW die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt.

Da die nächste Sitzung des Finanzausschusses bereits für den 06.12.2017 terminiert ist, die nächste Kreistagssitzung aber erst am 14.12.2017 stattfindet, ist es erforderlich, einen Eilbeschluss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen, um eine ordnungsgemäße Vertretung der CDU-Kreistagsfraktion in dem Ausschuss gewährleisten zu können. Der Eilbeschluss wird dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)

Anhang:

- Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 17.10.2017